

TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

Rechtsgrundlagen

- 1.1 §§ 1, 2, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
- 1.2 §§ 1 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127)
- 1.3 §§ 1 3 und Anlage VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S.58)
- 1.4 §§ 3, 6, 7, 13 und 73 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 28.11.1983 (GBl. S. 770, ber. 1984 S. 519), geändert durch Gesetze vom 01.04.85 (GBl. S. 51) und vom 12.02.88 (GBl. S. 55 und vom 17.12.90 (GB1. S. 426)
- 1.5 Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO BauGB) vom 25.08.87 (GBl. S. 329)

Das Gebiet ist gemäß § 11 BauNVO als Sondergebiet ausgewiesen. Zulässig sind Kindergarten mit Spielplätzen, Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke sowie Gaststätten und Ladengeschäfte.

. <u>Maß der baulichen Nutzung</u>

- 3.1 Geschoßzahl: siehe Einschrieb im Plan
- 3.2 Grundflächenzahl (GRZ): siehe Einschrieb im Plan
- 3.3 Geschoßflächenzahl (GFZ): siehe Einschrieb im Plan
- 4.1 Offene und geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO): siehe Einschrieb im Plan
- 4.2 Stellung und Höhenlage (EFH) sowie Firstrichtung werden im Baugenehmigungsverfahren gem. § 11 LBO endgültig festgelegt.
- 4.3 Gebäudehöhen sind bis max. 8,0 m über Erdgeschoßfußbodenhöhe zugelassen

5. Äußere Gestaltung

- 5.1 Dachneigung: siehe Einschrieb im Plan
- 5.2 Dacheindeckung: Bei allen Gebieten des Geltungsbereiches Ziegeldeckung rot bis rotbraunes Material. Metallisch glänzende, spiegelnde oder schwarze Materialien sind zur Dacheindeckung nicht zugelassen. Flachdächer sind zu bekiesen oder extensiv zu begrünen.
- 5.3 Dachaufbauten im Sinne von Zwerch-, Dreiecks- oder Schleppgauben können als Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Gaubenhöhe nicht mehr als die Hälfte der Gesamtdachhöhe und die Summe von Einzelgauben 1/3 der Dachlänge nicht überschreitet. Einzelgauben sind bis max. 1,50 m in der Breite bei Schleppgauben und bis max. 2,00 m bei Dreiecksgauben zulässig.

Dacheinschnitte können als Ausnahme zugelassen werden, wenn der nicht überschreitet.

- 5.4 Sonnenkollektoren: Bei allen Gebieten des Geltungsbereiches bedürfen Sonnenkollektoren der besonderen Genehmigung
- 5.5 Antennenanlagen: Bei allen Gebieten des Geltungsbereiches sind außen sichtbare Antennenanlagen nicht zugelassen.
- 5.6 Stromversorgung durch unterirdische Verkabelung
- 6.1 Ausweisung von Pkw-Stellplätzen gem. § 39 LBO ist entsprechend der Nutzung nachzuweisen
- 6.2 Nebenanlagen und Garagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.

7. <u>Sonstige Festsetzungen</u>

- 7.1 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
- Mit der Bebauung ist eine entsprechende Bepflanzung und Gestaltung der unbebauten Flächen verbunden. Dem Baugesuch ist ein Bepflanzungs- und Gestaltungsplan beizufügen.
- 7.2 Sichtflächen (§ 9 Abs. (1) Nr. 10 BauGB) Die Sichtflächen sind von sichtbehindernder Bepflanzung, Ein-
- friedung und Bebauung über 0,70 m Höhe, gemessen ab OK Fahrbahn, 7.3 Zur Bepflanzung der vorgesehenen Flächen sind einheimische Sträucher
- und Bäume zu verwenden. 7.4 Auffüllungen und Abgrabungen sind ab 0,50 m genehmigungspflichtig und
- 7.5 Einfriedungen sind als einfache Zäune oder Hecken auszuführen. Sockelmauern über 0,20 m sind nicht zugelassen. Andere Einfriedungen bedürfen der besonderen Genehmigung.
- 7.6 Bei Zäunen darf die Einfriedung nicht mehr als 0,70 m betragen.
- 7.7 Werbeanlagen und Automaten bedürfen im gesamten Geltungsbereich der besonderen Genehmigung.

1. Aufstellungsbeschluß

- Eingeleitet gemäß § 2 BauGB durch Beschluß des Gemeinderates
- 2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch das Bürgermeisteramt am ...3.4.92
- 3. Vorgezogene Bürgerbeteiligung (Öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung) nach § 3 BauGB am .2.1.4.92......
- 4. Anhörung der Träger öffentlicher Belange am $\frac{28.492}{100}$
- 5. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 45.92 bis 4.6.92
- 6. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über Zeit und Ort der Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung



Michel-Buck-Schule II

3629₹1

Kreuzs

Ubersichtslageplan

_Michel-Buck Schule und Umgebung

Michel-Buck-Schule

/, Sportgebaude

- gemäß § 12 i.V. mit § 44 c (5) BauGB durch öffentliche Auslegung des genehmigten Planes in der Zeit

Gemeinde Ertingen Kreis Biberach

Michel-Buck-Schule II

Bebauungsplan



ZEICHENERKLÄRUNG

SO Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze 0.6 Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl offene Bauweise

geschlossene Bauweise — — Baugrenze

● ● ● ● ● Baugrundstück für den Gemeinbedarf Gehweg

> Fahrbahn öffentliche Parkplätze

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

öffentliche Grünflä
Kinderspielplatz öffentliche Grünfläche - Fläche

Nutzung der | Zahl d. Vollgeschosse Geschoßflächenzahl flächenzahl Dachform Bauweise

OOOO Anpflanzen von Bäumen

Sichtflächen

—● — Abgrenzung unterschiedl.

Geltungsbereichs

Grenze des räumlichen

Nutzung

Flachdach

Satteldach

V Verkehrsgrün

o o o o und Sträuchern

Riedlingen, den 21. 04. 1992

DIPL. ING. EUGEN FUNK Büro für Bauwesen Manopstr. 25 – Tel. (07371) 1800-0 7940 RIEDLINGEN